



SATZUNG

MÉDECINS SANS FRONTIÈRES - ÄRZTE OHNE GRENZEN, Deutsche Sektion

(Stand 04.05.2024)

Präambel

Der Verein "Médecins Sans Frontières (MSF) - ÄRZTE OHNE GRENZEN, Deutsche Sektion" ist Teil des am 21.12.1971 gegründeten weltweiten Netzwerkes „Médecins Sans Frontières (MSF)“, das auf der Grundlage einer gemeinsamen Charta und internationaler Vereinbarungen humanitäre medizinische Nothilfe in Krisen- und Kriegsgebieten leistet. Für diesen Einsatz wurde MSF im Jahre 1999 der Friedensnobelpreis verliehen.

Diese Satzung bildet den rechtlichen Rahmen, um die Organe des Vereins - Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand - in die Lage zu versetzen, im Einklang mit den satzungsgemäßen Zielen von ÄRZTE OHNE GRENZEN dauerhaft und nachhaltig für den Bestand des Vereins und seine Beiträge auf dem Gebiet der humanitären medizinischen Nothilfe zu sorgen. Die MSF-Charta ist Teil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Die Satzung benennt transparent und nachvollziehbar wesentliche Ziele und beinhaltet Vorschriften zur Leitung und Überwachung der Organisation. Diese beruhen auf international und national anerkannten Standards guter und verantwortungsvoller Organisationsführung und orientieren sich an den Vorgaben des internationalen Netzwerkes von ÄRZTE OHNE GRENZEN.

Die Satzung will das Vertrauen in die Leitung und Überwachung des Vereins fördern und eine Grundlage schaffen für ein Engagement zur Förderung humanitärer medizinischer Nothilfe in Krisen- und Kriegsgebieten durch Zeit, Geld und Ideen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Médecins Sans Frontières (MSF) – ÄRZTE OHNE GRENZEN, Deutsche Sektion“, in der Kurzform „ÄRZTE OHNE GRENZEN“.

(2) ÄRZTE OHNE GRENZEN hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck von ÄRZTE OHNE GRENZEN ist die Hilfe für Menschen in Not und für Opfer von natürlich verursachten oder von Menschen geschaffenen Katastrophen sowie von bewaffneten Konflikten, vor allem in medizinischer Hinsicht.

(2) ÄRZTE OHNE GRENZEN verfolgt insofern ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen

Gesundheitspflege, der Bildung, der Hilfe für Menschen in Not und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 53, 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 7, 10 und 25 des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht unmittelbar selbst durch eigene Tätigkeit oder durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts im In- und Ausland, beispielsweise durch:

- a) Rekrutierung, Vorbereitung und Vermittlung von personellen Ressourcen zur Übernahme von medizinischen oder logistischen und administrativen Aufgaben in Projekten weltweit;
- b) Finanzierung von und Teilnahme an Hilfseinsätzen in Koordination und in Zusammenarbeit mit dem internationalen Netzwerk von MSF;
- c) Durchführung von Veranstaltungen oder Initiierung, Finanzierung und Herausgabe von Publikationen und Medien mit dem Ziel der Vermittlung von Kenntnissen zu humanitärer medizinischer Hilfe;
- d) finanzielle Unterstützung von Personen, die infolge ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
- e) allgemeine Öffentlichkeits- und Medienarbeit für die Anliegen und Aufgaben von ÄRZTE OHNE GRENZEN und Förderung der Bereitschaft von Privatpersonen, Unternehmen und anderen privaten Organisationen zur Unterstützung ihrer steuerbegünstigten Zwecke durch Stiftungen, Zustiftungen und Spenden sowie ehrenamtliches Engagement.

(4) Die Tätigkeit von ÄRZTE OHNE GRENZEN erfolgt parteipolitisch und konfessionell unabhängig und ohne jegliche Form von Diskriminierung.

(5) ÄRZTE OHNE GRENZEN muss zur Verwirklichung ihres Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach § 3 Abs. 1 tätig sein.

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und ihr Erwerb

(1) Der Verein soll aus mindestens 50 Mitgliedern bestehen. Jedes Mitglied soll an der Verwirklichung der MSF- Charta und den satzungsgemäßen Zielen des Vereins mitwirken.

(2) Mitglieder können nur natürliche volljährige Personen werden, die

- a) sechs Monate im internationalen Netzwerk von ÄRZTE OHNE GRENZEN im In- oder Ausland angestellt sind oder waren, oder
- b) in zwei Kurzeinsätzen mit ÄRZTE OHNE GRENZEN tätig waren, oder
- c) ÄRZTE OHNE GRENZEN in Teilzeit oder ehrenamtlich Mitarbeitende über mindestens zwei Jahre im In- oder Ausland unterstützt haben.

(3) Mindestens ein Drittel aller Mitglieder soll über internationale Projekterfahrung in einem Einsatzland verfügen und mindestens ein Drittel aller Mitglieder soll eine medizinische

Berufsausbildung absolviert haben. Bezogen auf die Gesamtheit aller Mitglieder darf der Anteil der Vereinsangestellten maximal ein Viertel betragen.

(4) Der Vorstand hat die Möglichkeit, Mitglieder auf Grund besonderer Qualifikation aufzunehmen, deren Anteil jedoch höchstens ein Zwanzigstel der Gesamtmitgliederzahl betragen darf.

(5) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstands. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(6) Die Mitgliedschaft in mehreren Assoziationen des internationalen Netzwerks von MSF ist möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod,
- b) durch Austritt, oder
- c) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt freiwillig durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Ein Rückzahlungsanspruch des für das Jahr bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages besteht nicht.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstands durch schriftliche, begründete Mitteilung in folgenden Fällen:

- a) wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages zwei Jahre im Rückstand ist, zweimal schriftlich gemahnt wurde und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind;
- b) wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder ihm grobes Fehlverhalten während eines Einsatzes in einem MSF-Projekt vorzuwerfen ist, wobei dem Mitglied Gelegenheit zu geben ist, sich gegenüber dem Vorstand in angemessener Frist persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen; gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet; dem ausgeschlossenen Mitglied, dessen Rechte und Pflichten bis zur Entscheidung ruhen, ist zu diesem Beschlussgegenstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Verwirklichung der Satzungszwecke von ÄRZTE OHNE GRENZEN erfolgt im Wesentlichen durch die Sammlung privater Zuwendungen, Erträge aus der Anlage der Vereinsmittel sowie aus Mitgliedsbeiträgen.

(2) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann nach Antragstellung im begründeten Einzelfall einen reduzierten Mitgliedsbeitrag festlegen.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins, die eng zusammenarbeiten, sind

- a) die Mitgliederversammlung als das zentrale willensbildende Organ;

- b) der Vorstand als Leitungs- und Vertretungsorgan;
- c) der Aufsichtsrat als weiteres Organ, das den Vorstand überwacht und berät und in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für ÄRZTE OHNE GRENZEN sind, unmittelbar eingebunden ist.

(2) Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie können – auch im Zusammenwirken - beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die spezielle Themen bearbeiten oder daran beratend mitwirken, und deren Aufgaben und Verfahren festlegen.

(3) Alle Mitglieder der Organe sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können jedoch Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen, Mitglieder des Vorstands darüber hinaus eine angemessene Vergütung, auch als Pauschale, erhalten, soweit die eingesetzte Arbeitszeit und -kraft für ÄRZTE OHNE GRENZEN dies rechtfertigen. Die Entscheidung über die Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.

- (4) Mitglied im Vorstand bzw. Aufsichtsrat dürfen nur Personen sein, die nicht
- a) anderweitig Beschäftigte des Vereins sind,
 - b) in laufenden Geschäftsbeziehungen zum Verein stehen, die über die mit der Amtsstellung verbundene schuldrechtliche Beziehung hinausgehen,
 - c) in einem Interessenkonflikt gemäß der vereinsinternen Richtlinie zum Umgang mit Interessenskonflikten stehen,
 - d) ein politisches Mandat ausüben,
 - e) gewähltes Mitglied im Vorstand einer anderen Sektion des internationalen Netzwerks von MSF sind.

Andernfalls sind sie nicht wählbar oder scheiden aus dem Vorstand bzw. Aufsichtsrat aus; das Vorliegen der Unvereinbarkeit wird durch den Aufsichtsrat festgestellt. Sofern das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer im internationalen Netzwerk von MSF arbeitsvertraglich verpflichtet ist (z.B. während eines Projekteinsatzes) ruht während dieser Zeit sein Stimmrecht im Vorstand bzw. Aufsichtsrat.

(5) Die Mitglieder eines Organs sind ihm gegenüber zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private oder berufliche Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie – partnerschaftliche Beziehungen eingeschlossen – berühren. Das betroffene Mitglied nimmt an der Beschlussfassung nicht teil. Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll festzuhalten.

(6) Alle Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat stellen sicher, dass sie selbst wie auch die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter ihre Verschwiegenheitspflicht einhalten.

(7) Die Haftung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. ÄRZTE OHNE GRENZEN versichert die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat gegen Risiken.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Bei Wahlen soll zur Einreichung von Vorschlägen zur Kandidatur für den Vorstand aufgefordert werden.

(3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung und Vorschläge für Kandidaturen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die

endgültige Tagesordnung mit den erforderlichen Unterlagen und Wahlvorschlägen ist den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung bekannt zu geben. Die Fristen beginnen mit dem auf den Versand folgenden Tag.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist jederzeit einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts von Vorstand und Aufsichtsrat;
- c) Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats;
- d) Beschlussfassung über die Grundsätze der Vergütung von Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats;
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(6) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(7) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und vor Beginn schriftlich vorzulegen. Jedes Mitglied darf höchstens zwei Vollmachten ausüben.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Ergänzung der Tagesordnung, Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse regelmäßig auf Präsenzversammlungen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, auf einer Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger vergleichbar geeigneter Medien gefasst werden. Die Abstimmungsformen können auch kombiniert zum Einsatz kommen. Bei der Einladung zu einer Sitzung muss vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen können.

(3) Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll soll enthalten:

- a) Tag, Ort und Zeit der Beschlussfassung;
- b) Tagesordnung und Anträge;
- c) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
- d) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte von ÄRZTE OHNE GRENZEN nach Maßgabe des § 11. ÄRZTE OHNE GRENZEN wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorstand besteht aus höchstens elf Mitgliedern; dabei sind folgende Positionen zu besetzen: Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Finanzvorstand, Schriftführung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Beschlüsse auch dann fassen, wenn nicht alle Positionen besetzt sind.

(3) Bis zu acht Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt; sie müssen Mitglied von ÄRZTE OHNE GRENZEN sein. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und - wenn weniger Plätze als Kandidaten zur Verfügung stehen - die meisten Stimmen erhält. Zusätzlich können bis zu drei Vorstandsmitglieder aufgrund besonderer Qualifikationen und/oder aus dem internationalen Netzwerk von MSF kooptiert werden. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll eine medizinische Ausbildung absolviert haben.

(4) Die erste Amtsperiode eines gewählten Vorstands dauert drei Jahre, weitere Amtsperioden dauern zwei Jahre. Amtsperioden für kooptierte Vorstände, die ebenfalls mehrfach möglich sind, dauern jeweils zwei Jahre. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern ein Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen werden.

§ 11 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung der strategischen Ausrichtung und Programmplanung von ÄRZTE OHNE GRENZEN;
- b) Erstellung des Jahresbudgets und Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Vereinsmittel;
- c) Erstellung des Jahresabschlusses und Jahresberichts;
- d) Risikomanagement und Risikocontrolling;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Für die Beschlussfassung des Vorstands gilt § 9 mit der Maßgabe, dass mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken muss.

(3) Die Einladung und die Leitung erfolgt durch die den Vorsitz führende Person, bei Verhinderung durch die den stellvertretenden Vorsitz führende Person. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der den Vorsitz führenden Personen, bei Verhinderung die den stellvertretenden Vorsitz führende Person.

(4) Bei Umlaufverfahren ist mit der Einladung eine angemessene Frist zur Rückäußerung zu bestimmen, die drei Tage nicht unterschreiten darf. Innerhalb dieser Frist hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, die Behandlung der Angelegenheit auf einer Sitzung zu fordern.

§ 12 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt werden.

(2) Der Aufsichtsrat ist so zusammzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen

Erfahrungen verfügen. Hierzu zählen insbesondere Erfahrung im medizinisch-humanitären Bereich, Erfahrung im Management größerer Organisationen oder kaufmännische Kenntnisse.

(3) Zur Suche nach geeigneten Kandidierenden wird rechtzeitig vor anstehenden Aufsichtsratswahlen auf Initiative des Vorstands eine Findungskommission gegründet. Sie setzt sich aus zwei Mitgliedern des Vorstands und drei Vereinsmitgliedern zusammen, die allesamt in keinerlei geschäftlichen Beziehungen zum Verein stehen. Die Kommission erarbeitet Listen, die geeignete Kandidierende mit der nötigen Qualifikation enthalten und schlägt diese der Mitgliederversammlung vor. Personen mit Mehrfachqualifikation dürfen auf mehreren Listen kandidieren. Jedes Mitglied wählt aus jeder Liste eine Person. Die Person mit den meisten Stimmen einer Liste sind gewählt, sofern sie mindestens ein Drittel aller gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

(4) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören, wobei deren letztes Vorstandsmandat mindestens zwei Jahre zurückliegen muss. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion in anderen Teilen des internationalen Netzwerks von MSF oder bei Vereinen mit ähnlichem Vereinszweck ausüben. Die letzte Festanstellung im internationalen Netzwerk von MSF muss mindestens zwei Jahre zurückliegen.

(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte Personen für den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz.

(6) Ein Mitglied des Aufsichtsrats bleibt so lange im Amt, bis eine Nachfolge gewählt ist. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, kann von den verbliebenen Aufsichtsratsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolge berufen werden.

§ 13 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Vereins regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für den Verein einzubinden. Der Vorstand kann seine Meinung in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs einholen.

(2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung bei der strategischen Ausrichtung und Planung des Vereins;
- b) Beratung bei der Jahresplanung (inkl. Jahresbudgets) und von Anpassungen bei erheblichen Abweichungen
- c) Regelmäßiger Plan-Ist-Vergleich und Entgegennahme laufender Berichterstattung des Vorstands über wesentliche Ereignisse;
- d) Bestellung des Abschlussprüfers und Beratung seiner Berichterstattung;
- e) Beratung bei besonderen Geschäften, z.B. grundlegende Änderungen in Auftritt und Image von ÄRZTE OHNE GRENZEN sowie der Kauf oder Verkauf von Immobilien;
- f) Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Verträgen mit Vorstandmitgliedern.

(3) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat über alle für ÄRZTE OHNE GRENZEN relevanten Fragen der strategischen Ausrichtung des Vereins und Strategieumsetzung, der Planung, der aktuellen Entwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen wie von internen Richtlinien. Er geht auf Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Notwendige Unterlagen leitet der Vorstand den Mitgliedern des Aufsichtsrats regelmäßig, zeitnah und umfassend zu. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, weitergehende Informationen, die er zur Ausübung seines Mandates benötigt, zu beschaffen.

(4) Der Aufsichtsrat legt der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit des Vorstands vor.

(5) Für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats gilt § 11 entsprechend.

§ 14 Geschäftsführung

(1) Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins soll der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich, insbesondere für

- a) die satzungsgemäße Mittelverwendung;
- b) die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke;
- c) die Führung der hauptamtlichen Beschäftigten einschließlich der Regelung der vertraglichen Angelegenheiten;
- d) das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen;
- e) die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für Vorstand, Mitgliederversammlung und Aufsichtsrat.

(2) Im Rahmen der Erledigung der Geschäfte gemäß Absatz 1 ist die Geschäftsführung zur Vertretung des ÄRZTE OHNE GRENZEN berechtigt. Eine solche Vertretung umfasst insbesondere

- a) das Recht zur Eröffnung und Führung von Konten des Vereins;
- b) den Abschluss von Verträgen zur Durchführung der laufenden Geschäfte;
- c) alle sonstigen Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben erforderlich sind.

Der Vorstand kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

(3) Über die Befugnisse der Absätze 1 und 2 hinausgehend kann der Vorstand die Geschäftsführung im Bedarfsfalle zur weitergehenden Vertretung des Vereins ermächtigen.

(4) Der Vorstand kann die Geschäftsführung zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit erwähnt ist, ist Textform (E-Mail) ausreichend. In seiner Korrespondenz, insbesondere bei Einladungen und Anhörungen, verwendet ÄRZTE OHNE GRENZEN die Adresse, die das Mitglied zuletzt bekanntgegeben hat.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Vereinsregisters oder der Finanzbehörde geforderten Satzungsänderungen vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist zu unterrichten.

(4) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

Anlage: Die MSF-Charta

MSF hilft Menschen in Not, Betroffenen von natürlich verursachten oder von Menschen geschaffenen Katastrophen sowie von bewaffneten Konflikten, ohne Diskriminierung und ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, religiösen, philosophischen oder politischen Überzeugung.

Im Namen der universellen medizinischen Ethik und des Rechts auf humanitäre Hilfe arbeitet MSF neutral und unparteiisch und fordert völlige und ungehinderte Freiheit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Die Mitarbeitenden von MSF verpflichten sich, die ethischen Grundsätze ihres Berufsstandes zu respektieren und völlige Unabhängigkeit von jeglicher politischen, wirtschaftlichen oder religiösen Macht zu bewahren.

Als Freiwillige sind sich die Mitarbeitenden von MSF der Risiken und Gefahren ihrer Einsätze bewusst und haben nicht das Recht, für sich und ihre Angehörigen Entschädigungen zu verlangen, ausser denjenigen, die MSF zu leisten imstande ist.